



12. Dezember 2013

Information zu gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen

Die Teilnahme an gewerkschaftlichen Versammlungen ist ein Menschenrecht!

Es besteht keinerlei Weisungsrecht des Dienstgebers!

Die Durchführung gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen wie die Abhaltung von Versammlungen, Demonstrationen oder Streiks ist keine Rechtsfrage. Die folgenden Hinweise dienen als Argumentationshilfe bzw. Orientierungsrahmen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hält fest, dass die Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen (auch in der Dienstzeit) zu den Rechten von Dienstnehmer/Innen zur kollektiven Durchsetzung ihrer Interessen (Art. 11 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention) gehört. Dies gilt selbstverständlich auch für die in der GÖD organisierten Vertragsbediensteten, BeamtInnen und Bediensteten der ausgegliederten Einrichtungen. Gewerkschaft, Personalvertreter und Betriebsräte sind vom Gesetzgeber aufgefordert, die Interessen der Beschäftigten zu wahren, zu fördern und zu verteidigen. Dazu gehört auch die Organisation von Abwehr- und Protestmaßnahmen, die die GÖD in Gestalt einer Großdemonstration für den 18. Dezember 2013 vorbereitet.

Da die Rechtsquelle des Streikrechts u.a. auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) beruht und somit innerstaatlich verfassungsrechtlich als auch zwischenstaatlich abgesichert ist, würde jede (individuelle oder generelle) Anordnung (Weisung) – möge sie auch von der zuständigen RessortleiterIn erteilt werden – verfassungswidrig, also qualifiziert rechtswidrig, sein.

Aus Erfahrung weist die GÖD darauf hin, dass in derartigen Situationen Äußerungen von verschiedenen Seiten abgegeben werden.

Beachten Sie bitte ausschließlich Informationen der GÖD!

Bei Streitigkeiten aus dem Zusammenhang der Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen ist gewerkschaftlicher Rechtsschutz jedenfalls vorgesehen: Dieser Rechtsschutz gilt auch für alle Nichtmitglieder, welche aus Anlass dieser gewerkschaftlichen Maßnahmen der GÖD beitreten.

